

Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege vom 23.06.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.05.2018

§ 1 Beiträge

Die Stadt Schmallenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht, Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder mit dem Beginn der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgesehenen Elternbeitragsfreiheit. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o. ä. wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem Tagespflegegeld für ein Kind geleistet wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet oder mit dem Beginn der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgesehenen Elternbeitragsfreiheit.
- (3) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4 Beitragsbefreiung

Haben Beitragspflichtige nach § 2 für mehr als ein Kind einen Beitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu zahlen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5 Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Schmallenberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder von dieser übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle:

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich Kind 3J. bis Einschulung Monatsbeitrag	bis 35 Std. wöchentlich Kind 3J. bis Einschulung Monatsbeitrag	bis 45 Std. wöchentlich Kind 3J. bis Einschulung Monatsbeitrag	bis 25 Std. wöchentlich Kinder unter 3 Jahre Monatsbeitrag	bis 35 Std. wöchentlich Kinder unter 3 Jahre Monatsbeitrag	bis 45 Std. wöchentlich Kinder unter 3 Jahre Monatsbeitrag
bis 17.500 Euro	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 Euro	0,00 €	25,00 €	34,00 €	0,00 €	36,00 €	49,00 €
bis 25.000 Euro	37,00 €	51,00 €	71,00 €	55,00 €	74,00 €	94,00 €
bis 35.000 Euro	50,00 €	68,00 €	95,00 €	73,00 €	99,00 €	126,00 €
bis 45.000 Euro	63,00 €	85,00 €	119,00 €	92,00 €	124,00 €	158,00 €
bis 55.000 Euro	94,00 €	127,00 €	178,00 €	138,00 €	186,00 €	237,00 €
bis 65.000 Euro	126,00 €	170,00 €	238,00 €	184,00 €	248,00 €	316,00 €
bis 75.000 Euro	151,00 €	204,00 €	285,00 €	220,00 €	297,00 €	379,00 €
bis 85.000 Euro	157,00 €	212,00 €	297,00 €	230,00 €	310,00 €	395,00 €
über 85.000 Euro	163,00 €	221,00 €	309,00 €	239,00 €	322,00 €	410,00 €

Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, werden Elternbeiträge nach Spalte 2 der v. g. Beitragstabelle (bis 25 Stunden) erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von 50 Stunden wöchentlich ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 17.500 €	0,00 €
bis 20.000 €	49,00 €
bis 25.000 €	94,00 €
bis 35.000 €	126,00 €
bis 45.000 €	158,00 €
bis 55.000 €	237,00 €
bis 65.000 €	316,00 €
bis 75.000 €	379,00 €
bis 85.000 €	395,00 €
über 85.000 €	410,00 €

Liegt die wöchentliche Betreuungszeit bei Kindertagespflege unter 40 Stunden werden 80 %, bei einer Betreuungszeit unter 30 Stunden 60 %, bei einer Betreuungszeit unter 20 Stunden 40 % und bei einer Betreuungszeit unter 10 Stunden 20 % des jeweiligen

Beitrages festgesetzt. Übersteigt die wöchentliche Betreuungszeit im Einzelfall 50 Stunden, so wird der zu zahlende Elternbeitrag entsprechend erhöht.

- (3) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in vollem Umfang zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, aus der Elternbeitragstabelle nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Die Elternbeiträge in § 6 Abs. 1 und 2 ändern sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2019/2020, um den in § 19 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), vorgesehenen Prozentsatz.

§ 7 Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Schmallenberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Tabellen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 85.000 Euro maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 9 Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 10 Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Schmallenberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.